

24. Können die Anlieger einer Eisenbahn bei einem durch Lokomotivfunken verursachten Brande mit der actio negatoria Schadensersatz fordern?

III. Civilsenat. Urth. v. 7. Dezember 1886 i. S. Preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. Landtsch. Brandkasse zu Hannover (Bl.). Rep. III. 187/86.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung der Vorinstanzen ist der Schuppen des E. durch den Funkenauswurf der beiden Lokomotiven in Brand gesetzt worden, welche fünf Minuten vor Wahrnehmung des Feuers an jenem Schuppen in einer Entfernung von etwa 12 Metern vorübergefahren sind. Eine besondere, nicht durch den gewöhnlichen Betrieb bedingte Fahrlässigkeit beim Vorüberfahren ist nicht festgestellt. Auch läßt sich nicht annehmen, daß der Betrieb einer Eisenbahn schon an sich notwendig eine kulpöse Handlungsweise darstellt, weil der Unternehmer erkennt oder doch erkennen kann, daß die der Lokomotive entströmenden Funken einen Brand herbeizuführen vermögen; denn alle Verschuldung beruht ihrem letzten Grunde nach auf einem Willensfehler in der Richtung, daß der Thäter freiwillig eine schädigende Handlung vorgenommen hat, obwohl er bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als eine mögliche Folge seiner Handlung hätte vorhersehen können; der Thäter muß daher in der Lage gewesen sein, die schädigende Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß nach den Gründen, welche den Staat zur

Genehmigung einer Eisenbahn, bezw. zum eigenen Betriebe einer Eisenbahn veranlassen, der Betrieb als ein willkürlicher Akt in dem hervor-gehobenen Sinne überall nicht aufgefaßt werden kann. Von Annahme einer Verschuldung im technischen Sinne muß daher abgesehen werden, wenn durch die dem Betriebe eigenen besonderen Gefahren ein Schaden entsteht, welchen der Unternehmer als eine mögliche Folge des Betriebes und jener Gefahren vorhersehen konnte. Gleichwohl ist der Beklagte mit Recht für den von ihm verursachten Schaden verantwortlich gemacht worden. Denn wenn auch die actio negatoria, soweit sie auf Ersatz des vor der Klagerhebung entstandenen Schadens gerichtet ist, nicht schon allein durch den objektiven Eingriff in ein fremdes Recht begründet wird, vielmehr noch ein weiterer Rechtsgrund hinzutreten muß, welcher die Haftung des Handelnden für den von ihm verursachten Schaden rechtfertigt, so ist doch culpa des Handelnden eben nur einer dieser Rechtsgründe, und es kann der Übergang der Gefahr auf den Handelnden auch noch aus anderen Gründen gerechtfertigt erscheinen, wie auch schon das vom Revisionskläger angezogene, in Bd. 6 S. 221 der Zivilentscheidungen abgedruckte Urteil des Reichsgerichtes hervor-gehoben hat. Als ein solcher anderer Grund muß aber eine im Ge-werbebetriebe erfolgte Betriebs-handlung gelten, welche ihrer Natur nach das Eigentum Dritter gefährdet, während der Eigentümer auf Einstel-lung des mit obrigkeitlicher Genehmigung unternommenen Betriebes nicht klagen kann. Der jedem Eigentümer nach gemeinem Rechte ge-bührende Rechtsschutz fordert notwendig die Anerkennung der Verant-wortung des Unternehmers eines solchen Betriebes für seine Betriebs-handlungen als Korrelat seiner Befugnis zu den gefährdenden Hand-lungen; die Ablehnung der Verantwortung würde zu einer Beschränkung des Eigentumes führen, welche dem gemeinen Rechte fremd ist. Anderer-seits reicht nun zwar die Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers nicht soweit, daß er auch haftbar gemacht werden könnte für einen Schaden, dessen Verursachung durch den gefahrvollen Betrieb sich nicht hat voraussehen lassen. Aber davon kann hier, wo es sich um eine Feuergefährdung handelt, welche veranlaßt ist durch eine in der Nähe von Gebäuden angelegte Eisenbahn, nicht die Rede sein.

Ein Rechtsgrund für die Annahme des Revisionsklägers, daß der gefährdete Eigentümer sich durch bessere Instandsetzung seines Schup-pens gegen die Gefahren des Funkenauswurfes aus den Lokomotiven

habe schützen müssen, ist nicht ersichtlich. Für die Anwendung des Rechtsatzes *qui culpa sua damnum sentit, damnum sentire non videtur* ist daher kein Raum.“ . . .